



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 233-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.303

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bütikofer (Lyss, SP) (Sprecher/in)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Vogt (Rüfenacht BE, FDP)
Linder (Bern, Grüne)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Stucki (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Freiwilligenarbeit im Anstellungsverfahren und beim Gehaltsaufstieg honorieren

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Einführung einer einheitlichen Regelung über alle Ämter für die Berücksichtigung von Freiwilligenarbeit im Anstellungsverfahren. Dabei ist insbesondere auch einer möglichen Kumulation von Erwerbsarbeit, Freiwilligenarbeit und Familienarbeit Rechnung zu tragen.
2. Schaffung der Möglichkeit, Freiwilligenarbeit auch beim Gehaltsstufenaufstieg anrechnen zu können.

Begründung:

Freiwilligenarbeit ist ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft. Dies zeigt sich unter anderem an den verschiedenen Vorstössen zu diesem Thema oder auch im Bericht des Regierungsrates zu den Zeitvorsorgemodellen. Der Kanton sollte entsprechend ein Interesse daran haben, Freiwilligenarbeit zu fördern und entsprechend zu honorieren. Mit dem vorliegenden Postulat wird zwar keine direkte Förderung erreicht, mit einer entsprechenden Regelung im Anstellungsverfahren und beim Gehaltsaufstieg wird freiwillige Arbeit aber honoriert und damit indirekt gefördert.

Bereits heute ist es möglich, dass ausserberufliche Tätigkeiten bei der Anstellung berücksichtigt werden (Art. 40 Abs. 4 Personalverordnung). Allerdings gibt es dabei, nach Auskunft des Personalamtes, keine einheitliche Praxis. Um dem freiwilligen Engagement ein entsprechendes Gewicht zu verleihen, ist es nötig, dass es entsprechende Richtlinien gibt, an die sich alle Ämter halten. Ansonsten bleibt es abhängig

von der jeweiligen Anstellungsbehörde, ob die freiwillige Arbeit angerechnet wird oder nicht. Eine besondere Problematik ergibt sich bei der Anrechenbarkeit von ausserberuflichen Tätigkeiten.

Zudem besteht heute keine Möglichkeit, freiwillige Arbeit auch beim Gehaltsstufenaufstieg anrechnen zu können. Es gibt aber durchaus Fälle, wo Menschen durch die freiwillige Tätigkeit zusätzliche Kompetenzen erwerben, die auch für die Anstellung nützlich sind und entsprechend honoriert werden sollten. Entsprechend wird der Regierungsrat gebeten, eine entsprechende Regelung zu prüfen.

Verteiler

– Grosser Rat